
Archivgesetz

vom 22. März 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 12 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

I. Grundlagen

(1.)

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Sicherung von archivwürdigen Dokumenten, den Zugang zum kantonalen und kommunalen Archivgut sowie Organisation und Tätigkeit der Archive von Kanton und Gemeinden.

² Es gilt nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 109 ff. KV.

Art. 2 Zweck der Archivierung

¹ Die Archive von Kanton und Gemeinden dienen den Dokumentationsansprüchen der Behörden und den Informationsbedürfnissen der Allgemeinheit.

² Die Archivierung soll die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gewährleisten, eine authentische Überlieferung zur Geschichte von Kanton und Gemeinden dauerhaft sichern und kulturelles Erbe von Appenzell Ausserrhoden bewahren.

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Art. 3 Begriffe

¹ Dokumente sind aufgezeichnete Informationen, unabhängig von der Art des Informationsträgers. Dazu gehören auch alle Hilfsmittel, die für deren Verständnis und Nutzung nötig sind.

² Archivwürdig sind Dokumente, die auf Grund ihrer rechtlichen, administrativen, politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung für eine authentische Überlieferung wichtig sind.

³ Archivgut sind die vom zuständigen Archiv zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Dokumente.

⁴ Öffentliches Organ ist, wer als Behörde, Amts- oder Funktionsträger öffentliche Aufgaben des Kantons, der Gemeinden oder von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erfüllt.

II. Sicherung von Dokumenten und Archivgut

(2.)

Art. 4 Vorarchivische Dokumentenverwaltung

¹ Die öffentlichen Organe berücksichtigen bei der Dokumentenverwaltung und insbesondere bei der Beschaffung und beim Betrieb von elektronischen Datenbearbeitungssystemen die Erfordernisse der Archivierung.

² Dokumente sind systematisch geordnet und sicher aufzubewahren.

³ Sofern keine besondere gesetzliche Vorschrift besteht, dürfen Dokumente nur vernichtet werden, wenn das zuständige Archiv sie als nicht archivwürdig bezeichnet hat.

Art. 5 Anbietepflicht

¹ Die öffentlichen Organe überprüfen regelmässig, welche Dokumente sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen.

² Sämtliche Dokumente, die nicht mehr benötigt werden, sind dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten.

³ Das zuständige Archiv bestimmt über Ausnahmen von der Anbietepflicht.

Art. 6 Anbietepflichtige Stellen

¹ Anbietepflichtig sind:

- a) der Kantonsrat und seine Organe, ausgenommen die Fraktionen;
- b) der Regierungsrat, seine Kommissionen und seine Vertretungen;
- c) die kantonale Verwaltung;
- d) die Gerichte, die Schlichtungsbehörden und die Staatsanwaltschaft;
- e) die Betreibungsämter und die Konkursämter;
- f) das Gemeindeparlament und die Geschäftsprüfungskommission;
- g) der Gemeinderat, seine Kommissionen und die Gemeindeverwaltung;
- h) die kommunalen Zweckverbände;
- i) die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- j) alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden wahrnehmen.

Art. 7 Bewertung von Dokumenten

¹ Das zuständige Archiv beurteilt unter Anhörung der anbietenden Stelle die Archiwürdigkeit der Dokumente und entscheidet abschliessend darüber, welche Dokumente es zur dauernden Aufbewahrung übernimmt.

² Über Dokumente, die vom Archiv nicht übernommen werden, verfügen die anbietenden Stellen nach den für sie geltenden Vorschriften.

Art. 8 Aufbewahrung und Erhaltung von Archivgut

¹ Durch technische, konservatorische und organisatorische Massnahmen ist die langfristige Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sicherzustellen.

² Das Archivgut ist in separaten und geeigneten Räumlichkeiten zu verwahren.

Art. 9 Ausschluss der Verkehrsfähigkeit

¹ Archivgut ist unveräusserliches kulturelles Erbe. Es können daran weder privates Eigentum noch andere dingliche Rechte begründet werden.

² Bestehende Rechte an Archivgut nichtstaatlicher Herkunft bleiben gewahrt.

III. Nutzung des Archivguts

(3.)

Art. 10 Allgemein zugängliches Archivgut

¹ Dokumente, an denen weder öffentliche noch private Schutzinteressen bestehen, sind im Rahmen der Benützungsbestimmungen für die Allgemeinheit zugänglich.

Art. 11 Eingeschränkt zugängliches Archivgut

¹ Die Einsichtnahme in Dokumente, an denen öffentliche oder private Schutzinteressen bestehen, richtet sich nach dem Informationsgesetz¹⁾.

² Das zuständige Archiv entscheidet, ob und inwieweit Einsicht in schützwürdige Dokumente gegeben werden kann. Im Zweifelsfall holt es die Meinung der abliefernden Stelle und des Datenschutz-Kontrollorgans²⁾ ein.

Art. 12 Erlöschen von Schutzinteressen

¹ Öffentliche Schutzinteressen gelten spätestens nach 30 Jahren seit Erstellung eines Dokumentes als erloschen.

² Private Schutzinteressen gelten spätestens nach 120 Jahren seit Erstellung eines Dokumentes als erloschen.

³ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des übergeordneten Rechts und abweichende Bestimmungen in Übernahmevereinbarungen zu nicht-staatlichem Archivgut.

Art. 13 Rechte abliefernder Stellen

¹ Abliefernde Stellen können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf das von ihnen abgelieferte Archivgut zurückgreifen, dürfen dieses aber nicht verändern.

Art. 14 Datenschutzrechtliche Ansprüche

¹ Wird die Unrichtigkeit von Personendaten glaubhaft gemacht, kann die betroffene Person verlangen, dass ihre Gegendarstellung dem Archivgut beigefügt wird.

¹⁾ bGS [133.1](#)

²⁾ Art. 26 f. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

² Es besteht kein Anspruch auf Berichtigung oder Vernichtung von Archivgut.

Art. 15 Benützungsordnung

¹ Die Einsichtnahme in Archivgut ist unentgeltlich. Besondere Dienstleistungen sind kostenpflichtig.

² Die Benützung von Archivgut kann aus konservatorischen oder urheberrechtlichen Gründen im Einzelfall mit besonderen Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Die Benutzer haften gegenüber dem Gemeinwesen für allen Schaden, den sie bei der Benützung der Archive und des Archivgutes verursachen.

⁴ Wer in grober Weise oder wiederholt gegen die Benützungsbestimmungen verstösst, kann von der weiteren Archivbenützung ausgeschlossen werden.

⁵ Das Nähere regelt das Benützungsreglement.

IV. Staatsarchiv

(4.)

Art. 16 Zuständigkeit und Auftrag

¹ Das Staatsarchiv ist das zuständige Archiv für Dokumente der kantonalen Organe und ihrer Rechtsvorgänger. Es dient nach Vereinbarung als Archiv für interkantonale Institutionen mit ausserrhodischer Beteiligung.

² Es setzt sich für die Erhaltung privaten Archivguts und des Archivguts der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ein.

³ Es sorgt für die langfristige Bewahrung, die wissenschaftliche Bearbeitung und die Vermittlung des Archivgutes.

⁴ Es stellt in Zusammenarbeit mit der Kantonsbibliothek¹⁾ eine koordinierte dokumentarische Überlieferung für Appenzell Ausserrhoden sicher.

Art. 17 Organisation

¹ Das Staatsarchiv wird von der Staatsarchivarin oder dem Staatsarchivar geleitet. Es ist organisatorisch der Kantonskanzlei angegliedert.

² Der Regierungsrat erlässt ein Benützungsreglement.

¹⁾ Vgl. Art. 2 Abs. 1 V über die Kantonsbibliothek (bGS [421.15](#))

Art. 18 Aufgaben

¹ Das Staatsarchiv:

- a) unterstützt die kantonalen Organe in der Dokumentenverwaltung;
- b) entscheidet über die Archivwürdigkeit von Dokumenten der kantonalen Organe;
- c) sorgt für sichere Aufbewahrung und fachgerechte Verzeichnung seines Archivguts;
- d) betreibt ein elektronisches Archivsystem;
- e) führt eine Handbibliothek und unterhält landeskundliche Sammlungen;
- f) kann von Dritten wichtiges Archivgut von kantonaler Bedeutung übernehmen;
- g) ist Auskunftsstelle und macht Archivgut in geeigneter Form zugänglich;
- h) berät die Gemeinden in Belangen der Archivierung;
- i) führt und begleitet landeskundliche Forschungs-, Publikations- und Vermittlungsprojekte;
- j) arbeitet fachtechnisch mit andern Archiven und Institutionen zusammen.

Art. 19 Besondere Befugnisse

¹ Das Staatsarchiv hat im Rahmen seiner Aufgaben Zugang zu allen Dokumenten der anbietepflichtigen Stellen. Es erlässt Weisungen über die Aufbewahrung und Ablieferung archivwürdiger Dokumente.

² Es kann zu Forschungs- und Auskunftszielen auf kommunales Archivgut zugreifen.

³ Es kann mit öffentlichen und privaten Partnern archivbezogene Vereinbarungen abschliessen.

Art. 20 Rechtsschutz

¹ Verfügungen des Staatsarchivs können mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden.

V. Gemeindearchive

(5.)

Art. 21 Zuständigkeit und Organisation

¹ Das Gemeindearchiv ist das zuständige Archiv für Dokumente der kommunalen Organe und ihrer Rechtsvorgänger. Es kann weiteres für die Gemeindegeschichte wichtiges Archivgut übernehmen.

² Das Gemeindearchiv steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser erlässt ein Benützungsreglement und bestimmt eine Person, die für alle im Gesetz dem Archiv übertragenen Aufgaben verantwortlich ist.

³ Die für das Archiv verantwortliche Person hat im Rahmen ihrer Aufgaben Zugang zu allen Dokumenten der anbietepflichtigen Stellen. Sie erlässt Weisungen über die Aufbewahrung und Ablieferung archivwürdiger Dokumente.

⁴ Bei Zweckverbänden und anderen interkommunalen Organen bestimmen die beteiligten Gemeinden durch Vereinbarung, welches Gemeindearchiv zuständig ist.

Art. 22 Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv

¹ Gemeindearchive und Staatsarchiv sorgen für eine koordinierte Archivierung.

² Das Staatsarchiv unterstützt die Gemeinden in Belangen der Dokumentenbewertung und der Verzeichnung von Archivgut.

Art. 23 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz in Angelegenheiten der Gemeindearchive bestimmt sich nach dem Gemeindegesetz¹⁾.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

(6.)

Art. 24 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich als archivwürdig bezeichnete Dokumente beschädigt, verheimlicht, veräussert oder auf andere Weise der geordneten Archivierung entzieht, wird mit Busse bestraft.

¹⁾bGS [151.11](#)

² Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen das Benützungsreglement oder gegen im Einzelfall getroffene Anordnungen über die Benützung von Archivgut verstösst, wird mit Busse bestraft.

Art. 25 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gemeindegesetz vom 7. Juni 1998¹⁾ wird wie folgt geändert²⁾:

² Die Verordnung vom 14. November 1988 über das Archivwesen³⁾ wird aufgehoben.

Art. 26 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.⁴⁾

¹⁾ bGS [151.11](#)

²⁾ Text im betreffenden Erlass eingefügt.

³⁾ bGS 421.11 (f. Nr. 292)

⁴⁾ 1. Januar 2011 (RRB vom 23. November 2010; Abl. 2010, S. 1419)